

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

20 (4.10.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 4. October 1837.

Nro. 7525.

Die Unterzeichnung der Einnahms- und Ausgabedecreturen betr.

In Folge Höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 19. v. M. Nro. 1648 sollen

- a) alle Einnahms- und Ausgabedecreturen zu mehrerer Sicherheit des Aarars gegen mögliche Irrthümer und Gefährde, bei allen Collegialstellen, ausser dem Vorstand, auch noch von einem Mitglied des Collegiums unterzeichnet und
- b) die Rechner, welche Decreturen, bei denen diese Form nicht beobachtet ist, nicht zur Verbesserung des Mangels zurücksenden, und Revisoren, welche denselben nicht rügen, mit einer arbiträren Ordnungsstrafe belegt werden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten, so wie das Rechnungsrevisions-Peronale werden hiervon unter Bezugnahme auf die dießfalls schon bereits früher ergangene Generalverfügung vom 10. August 1835 Nro. 3781 mit dem Anfügen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Vernachlässigung obiger Vorschrift in jedem einzelnen Fall mit einer Ordnungsstrafe von dreißig Kreuzern wird gerügt werden.

Carlsruhe den 10. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Directors:

Eisele.

vd. v. Lamezan.

Nro. 7641.

Die Dienstentlassung des Hardheimer Postillons Georg Wäth von Oberndorf betr.

Wegen verbotener Mitnahme zweier Reisenden auf dem Briefpostkarren beim Transport der Briefpost von Hardheim nach Bischofsheim ist der bisher bei der Großh. Posthalterei Hardheim in Dienst gestandene Postillon Georg Wäth von Oberndorf im Königreich Bayern mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großh. Posthaltereien werden hiervon zur Waruung ihrer Postillons mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, obgenannten Georg Wäth in keinem Fall in ihren Dienst anzunehmen, wenn er sich hiezu anmelden sollte.

Carlsruhe, den 14. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Directors:

E i s e l e.

vd. v. Lamezan.

Nro. 7680.

Die Errichtung einer Königl. Sächsischen Postexpedition zu Lommassch betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Ober-Post-Behörde ist zu Lommassch, bei Meissen, eine Post-Expedition errichtet worden.

Sämmtliche Großh. Postanstalten werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese neue Postexpedition in dem Königlich Sächsischen Briefporto-Tarif mit dem einfachen jenseitigen Portosatz von 14 Kreuzern nach Sachsen und 23 Kreuzern aus Sachsen, desgleichen in dem Königlich Sächsischen Fahrpost-Meilenzeiger mit der Distanz

von Hof bis Dresden zu 20 Meilen,

und von da weiter zu 4 Meilen

nachzutragen.

Carlsruhe den 17. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Directors:

E i s e l e.

vd. v. Lamezan.

Nro. 7795.

Die Dienstentlassung des Postillone Wilhelm Müller von Wilferdingen
betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei Bruchsal in Dienst gestandene Postillon
Wilhelm Müller von Wilferdingen ist wegen Mitnahme von zwei Personen auf dem
Postkarren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogl. Posthaltereien werden hiervon zur Warnung ihrer Postillons
mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, besagten Postillon in keinem Fall in Dienst zu
nehmen, wenn er sich deshalb anmelden sollte.

Carlsruhe, den 24. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Directors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 7803.

Die Dienstentlassung des Postillons Christian Boch zu Carlsruhe betr.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei Carlsruhe in Dienst gestandene Postillon
Christian Boch von Rindlingen ist wegen Mitnahme zweier Personen auf dem Brief-
postkarren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogl. Posthaltereien werden hiervon zur Warnung ihrer Postillons
mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, besagten Postillon in keinem Fall in Dienst zu
nehmen, wenn er sich deshalb anmelden sollte.

Carlsruhe, den 24. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Directors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Die Instradierung der Fahrpostsendungen nach dem Amtsbezirk Schönau
betreffend.

Da der bisher zwischen Freiburg und Schönau auf Rechnung des Postexpeditors in Schönau statt gefundene Transport von Fahrpostsendungen, durch Letztern künftig auf dem Wege zwischen Schönau und Lörrach über Schopfheim stattfinden wird, so werden anmit sämtliche Groß. Fahrpostanstalten angewiesen, die nach Schönau, Todtnau und überhaupt nach dem Amtsbezirk Schönau bestimmten Fahrpostsendungen vom 8. December d. J. anfangend, immer dahin einzuschreiben, wohin die nach Lörrach bestimmten Fahrpoststücke zu inkartiren sind.

Zugleich wird bemerkt, daß künftig das tarifmäßige Postwagenporto für Fahrpoststücke nach und von Schönau und Bezirk, nur bis nach und von Lörrach zu berechnen ist, wogegen die Transportgebühr für die Wegstrecke zwischen Schönau und Lörrach jedesmal von dem Versender und resp. dem Empfänger besonders zu bezahlen ist.

Carlsruhe, den 28. November 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direktion.

In Abwesenheit des Directors:

E i s e l e.

vd. v. Lamezan.

D r u c k f e h l e r.

Im Verordnungsblatt Nro. XVII. Seite 76, wurde die Erhöhung der Postdistanz zwischen Cassel und Westuffeln statt von 2½ Meilen irrig auf 3½ statt auf 2½ Meilen angegeben.

